

# Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt Vom 09.09.2015

## 1. Gliederung

Die Ausbildung an der Conrad-Hansen-Musikschule geschieht in folgender Gliederung:

### 1.1 Grundfächer

Elementare Musikerziehung in der Grundstufe in Eltern-Kind-Kursen, der Musikalischen Früherziehung (Atelier Tonart) und der Musikalischen Grundausbildung (MGA, musikalisches Jahr) für alle Altersstufen.

### 1.2 Instrumental- und Vokalfächer

Instrumentaler und vokaler Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe im Einzel- und Gruppenunterricht.

### 1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Fachunterricht in musizierenden Ensembles und Musiktheorie.

### 1.4 Musische Fächer

Tanz-, Rhythmik- und Schauspielunterricht

### 1.5 Studienvorbereitende Ausbildung

Instrumentaler und vokaler Unterricht für Studienbewerber.

### 1.6 Projekte und Veranstaltungen

## 2. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Conrad-Hansen-Musikschule steht jedem Einwohner der Stadt Lippstadt offen. Darüber hinaus können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Gemeinden an der Conrad-Hansen-Musikschule aufgenommen werden, wenn dadurch die Erlössituation, bezogen auf die Personalaufwendungen für Lehrkräfte, verbessert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter.

## 3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Sonderregelungen in den allgemein bildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei u. ä.) gelten nicht automatisch für die Musikschule. Die „beweglichen“ Ferientage werden entsprechend der Regelung der allgemein bildenden Schulen im Stadtgebiet durch die Schulleitung festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

## **4. Anmeldung, Ummeldung, Änderung der Unterrichtsform und Abmeldung**

- 4.1 Anmeldung, Ummeldung, Änderung der Unterrichtsform und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule der Stadt Lippstadt zu richten.  
Anmeldungen werden durch die Rückgabe des Unterrichtsvertrages wirksam.  
Die tatsächliche Teilnahme der Schülerin/des Schülers am angebotenen Unterricht gilt als vertragliche Vereinbarung, wenn der Zahlungspflichtige nicht der schriftlichen Mitteilung der Conrad-Hansen-Musikschule über die tatsächliche Teilnahme und des daraus resultierende Vertragsverhältnisses innerhalb von 2 Wochen widerspricht. Ummeldungen, Änderungen der Unterrichtsform und Abmeldungen werden durch schriftliche Bestätigung der Musikschule wirksam. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.2 Anmeldung und Ummeldung sind zu jeder Zeit möglich. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter. Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten mit dem schriftlichen Unterrichtsangebot einen Abdruck der Gebührenordnung und der Schulordnung, die hierdurch gleichzeitig anerkannt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.3 Bei Änderung der Unterrichtsform durch Zu- oder Abgang von Schüler/innen ändert sich die Höhe der Gebühr von dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an entsprechend. Über die Änderung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Sollte der Geschäftsstelle der Conrad-Hansen-Musikschule innerhalb von zwei Wochen keine gegenteilige schriftliche Antwort vorliegen, gilt die Änderung als anerkannt.
- 4.4 Abmeldungen sind zum ersten Tag der Sommerferien für Nordrhein-Westfalen und 31. Dezember eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Termin zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter Ausnahmen zulassen.  
Notwendige Änderungen des Unterrichtsortes, der Unterrichtszeit oder der Lehrkraft stellen keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- 4.5 Abweichend von der Regelung nach Ziffer 4.4 kann eine Abmeldung im Rahmen des 1. Instrumentaljahres von JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen; ein Förderprogramm des Landes NRW) nicht erfolgen.
- 4.6 Eltern-Kind-Kurse haben eine Dauer von einem Jahr und enden automatisch zum Beginn der Sommerferien des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4.7 Kurse der Musikalischen Früherziehung haben eine Dauer von zwei Jahren und enden automatisch zum Beginn der Sommerferien des 2. Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 4.8 Bei Unterrichten, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen Institutionen angeboten werden, wird das Unterrichtsende vertraglich vereinbart. Abweichend von der Regelung nach Ziffer 4.4 kann eine Abmeldung nicht erfolgen.
- 4.9 In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter in allen Fällen Ausnahmen zulassen.

## **5. Unterrichtserteilung**

- 5.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 5.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche bezüglich des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit berücksichtigt. Ein Anspruch kann jedoch nicht erhoben werden.
- 5.3 Musikschulveranstaltungen sind Bestandteil des Musikschulunterrichtes.
- 5.4 Für den Unterricht wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.

## **6. Entlassung**

- 6.1 Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung und/oder die Schuldisziplin und Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr trotz Mahnung kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Die Entlassung muss schriftlich verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

## **7. Leistungen**

- 7.1 Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen erfüllen.
- 7.2 Alle Schüler sind verpflichtet, einmal im Schuljahr an einem Vorspiel, einer Musizierstunde oder einem Konzert teilzunehmen. Diese Teilnahme gilt als Unterricht im Sinne dieser Schulordnung und ist damit gebührenpflichtig.
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach vorhergehender Beratung der Eltern durch die Musikschulleiterin/den Musikschulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 7.4 Für die Teilnahme an der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ (SvA) ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

- 7.5 Die Teilnehmer an der SvA sind verpflichtet, an den von der Musikschulleiterin/dem Musikschulleiter festgesetzten Zwischenprüfungen teilzunehmen. Werden die zu erwartenden Leistungen nicht erzielt, kann der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der SvA ausgeschlossen werden.

## **8. Musikinstrumente**

- 8.1 Der Schüler/die Schülerin sollte bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Musikinstrumente, insbesondere Musikinstrumente in kindgerechter Größe, können jedoch im Rahmen der Bestände der Conrad-Hansen-Musikschule an die Schüler/Schülerinnen ausgeliehen werden.
- 8.2 Für das Entleihen musikschuleigener Instrumente wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- 8.3 Die Conrad-Hansen-Musikschule überlässt ein Leihinstrument für mindestens 6 Monate. Bei dringendem Bedarf kann die Conrad-Hansen-Musikschule danach ein Leihinstrument zurückfordern.
- 8.4 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleiher bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten und Pflege hat sich der Teilnehmer beim Fachlehrer zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur von der Conrad-Hansen-Musikschule in Auftrag gegeben werden.
- 8.5 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen, es sei denn, in dem Leihvertrag wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Es wird der Abschluss einer Instrumenten-Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.6 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **9. Noten**

- 9.1 Notenmaterial kann im Rahmen der Bestände der Conrad-Hansen-Musikschule an die Schüler/Schülerinnen ausgeliehen werden.
- 9.2 Für das Entleihen musikschuleigenen Notenmaterials wird keine Gebühr erhoben.
- 9.3 Die Conrad-Hansen-Musikschule überlässt das Notenmaterial für die notwendige Dauer, längstens jedoch bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 9.4 Das Notenmaterial ist pfleglich zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

- 9.5 Das Notenmaterial darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.6 Im Unterricht und bei Veranstaltungen der Conrad-Hansen-Musikschule dürfen keine Vervielfältigungen von Notenmaterial verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch für Notenmaterial, welches von Schülerinnen/ Schülern mitgebracht wird. Derjenige, der sich gegenüber der Conrad-Hansen-Musikschule zur Zahlung der Musikschulgebühren verpflichtet hat, stellt die Conrad-Hansen-Musikschule von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Conrad-Hansen-Musikschule wegen Verstößen gegen diese Regelung geltend machen. Er verpflichtet sich, sämtliche Schäden, Schadenersatzforderungen sowie auch die Kosten eines Rechtsstreites zu ersetzen, die der Conrad-Hansen-Musikschule wegen Verstößen gegen diese Regelung entstehen.

## **10. Gesundheitsbestimmungen**

- 10.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **11. Aufsicht**

- 11.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## **12. Unfallversicherung**

- 12.1 Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht. Die Stadt Lippstadt hat daher für Schüler der Conrad-Hansen-Musikschule eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Danach werden derzeit bis zu 1.200,00 € an Bestattungskosten, bis zu 1.200,00 € an Überführungs- und Bergungskosten im Todesfall, bis zu 26.000,00 € an Kapitalzahlungen im Invaliditätsfall sowie bis zu 1.200,00 € an Heilkosten gezahlt. Letztes gilt subsidiär gegenüber gesetzlichen oder privaten anderen Versicherern. Darüber hinaus sind Ansprüche an die Stadt Lippstadt ausgeschlossen.

## **13. Inkrafttreten**

- 13.1 Die Schulordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt vom 01.01.2008 ihre Gültigkeit.